Nachtrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **19 (1917)**

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-751065

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

war übrigens die edelmütige „Revanche“idee, die Victor Hugo schon 1871 in der Nationalversammlung von Bordeaux aussprach.

So wird dieser Krieg militärisch von der Entente, demokratisch vom preußisch-deutschen Volk und moralisch von der Menschheit gewonnen werden.

ZÜRICH HERMANN FERNAU

NACHTRAG

Am 25. November 1917 ist von der preußischen Regierung eine Wahlrechtsvorlage eingebracht worden, die eine wichtige Verfassungsänderung für Preußen bedeutet und darum einige Bemerkungen nötig macht.

Diese Wahlreform wurde von Wilhelm II. bereits in den Thronreden vom 20. Oktober 1908, 11. Januar 1910 und 16. Januar 1916 versprochen, aber, wie das bei den Königen so geht, immer wieder vergessen. In seiner Osterbotschaft (7. April 1917) wiederholte Wilhelm II. dieses Versprechen in bindender Form, doch versprach er darin nur das „unmittelbare und geheime“ (also nicht das gleiche) Wahlrecht und fügte hinzu, dass es erst „bei der Rückkehr unserer Krieger“ (also *nach* dem Kriege) durchgeführt werden solle. Wie oben erwähnt, zwangen die Kriegsereignisse Wilhelm II. zu weiteren Konzessionen: Am 11. Juli 1917 versprach er in Ergänzung seiner Osterbotschaft endlich auch das *gleiche* Wahlrecht und ordnete an, „dass schon die nächsten Wahlen nach dem neuen Wahlrecht stattfinden sollen“.

Die neue Vorlage hebt zwar das alte Dreiklassenwahlrecht auf, aber dieser unbestreitbare Fortschritt wird sofort illusorisch gemacht:

1. durch die gleichzeitig vorgeschlagene Verfassungsänderung betreffend die Kompetenzen des Landtags und

2. durch die neue Zusammensetzung des Herrenhauses und die Ausdehnung seiner Kompetenzen.

Durch den Zusatz 3 zu den Artikeln 62 und 99 werden die Rechte der Regierung gegenüber dem Landtag ganz bedeutend *vermehrt*. Werden diese Zusätze angenommen, dann

ist die Regierung für die Bewilligung der Etatsgelder nicht mehr (wie bisher) vom Landtage abhängig, sondern kann *über seinen Kopf* hinwegdisponieren. — Ferner wird dem Landtag das Recht genommen, von sich aus neue Posten in den Ausgabeetat einzustellen (Zusatz 4). Die Initiative für Geldausgaben bleibt also *ganz* bei der Regierung, und der Landtag verliert damit einen Hauptteil seines Petitionsrechts. Zum Beispiel werden (um nur eine Möglichkeit der neuen Verfassung zu beleuchten) die Beamten und ihre Gehälter damit auf Gnade und Ungnade der Regierung ausgeliefert, und was das bedeutet, weiß jedermann, der die Vollmachten und Anmaßungen des preußischen Beamtentums kennt.

Im Herrenhaus wird zwar die Vertretung des alten Erbadels eingeschränkt, aber von einer Vertretung der industriellen, finanziellen oder gar proletarischen Interessen ist noch immer kaum die Rede. Es wird *nicht* gewählt, sondern nach wie vor von Königs Gnaden berufen. Zugleich werden seine Rechte vermehrt. Bisher durfte das Herrenhaus den Etat nur als Ganzes annehmen oder ablehnen. Jetzt darf es sich auch mit den einzelnen Posten befassen (Art. 62, Zusatz 3) und dem Abgeordnetenhaus Punkt für Punkt Opposition machen. Welche Obstruktions- und Verschleppungsmöglichkeiten das bietet, liegt auf der Hand. Die Vertreter der Krone erhalten die Macht, alles abzulehnen, was die Vertreter des Volkes beschließen.

Zu alledem kommt noch:

1. Die Gleichheit des neuen Wahlrechts steht *nur* auf dem Papier, denn die Wahlkreise werden nicht neu eingeteilt. Noch immer haben 200,000 fortschrittliche Großstadtwähler nicht mehr Rechte als in gewissen Kreisen 40,000 konservative Landbewohner.

2. Das neue Wahlrecht wird durch die Bestimmung beschnitten, dass man ein Jahr ortsansässig sein muss. Das trifft in erster Linie natürlich die Arbeiter und Beamten.

3. In allen Staaten setzt man das Wahlalter *herab*, in Preußen hinauf. Wir Preußen haben das Recht, mit 18 Jahren für das „Vaterland“ zu sterben, aber erst mit 25 Jahren dürfen wir wählen (bisher 24 Jahre).

4. Von einer Ministerverantwortlichkeit ist natürlich noch immer *keine* Rede. Armer Landtag, dem man wieder mit dem Leutnant und seinen zwölf Mann wird drohen dürfen, wenn er seine „Schranken überschreitet".

5. Das neue Wahlrecht wird nicht etwa oktroyiert, sondern von der Zustimmung des heutigen Landtags, das heißt der konservativen *Junker*partei, abhängig gemacht. Warum schickt der König von Preußen den jetzigen Landtag nicht einfach heim und oktroyiert das neue Wahlrecht so lange, bis es von der neuen Kammer gutgeheißen wird (siehe 1848)? Ach, Wilhelm II. hat diesmal seine guten Gründe, von seinen Vollmachten nur einen streng verfassungsgemäßen Gebrauch zu machen. Der König zeigte seinen guten Willen mit dieser „Vorlage" und wird seine Hände in Unschuld waschen, wenn die Herren Ostelbier seinem Reformwillen ein entschiedenes Nein! entgegenschleudern. Glückliche Junker, die ihr noch immer *mächtiger* seid als selbst der absolute König von Preußen.

6. Endlich erinnert die Motivierung dieser Reformvorlage stark an die so schönen Reden Friedrich Wilhelms IV: „Wie auch sonst bei großen Reformhandlungen, die die einzelnen Perioden der preußischen Staatsgeschichte kennzeichnen, übernahm auch in dieser bedeutsamen Frage die *Krone* die Führung." Es handelt sich also (wohlgemerkt!) noch immer nicht um ein *Recht* des Volkes, sondern *wiederum* nur um ein *Gnadengeschenk* des Königs.

Da haben Sie, lieber Leser, ein neues Beispiel für den „freiwilligen" Reformeifer der Könige. Sie teilen Gnaden aus, nehmen mit der linken Hand zurück, was sie mit der rechten geben und verlangen, dass man ihre Demokratie von Königs Gnaden bejuble, obgleich sie doch mit ihrer *prinzipiellen Ablehnung* aller *Volksrechte*, die *Verneinung* der Demokratie ist.

Vielleicht fällt Herr Lenin auf diese „Demokratisierung" hinein. Wir anderen glauben ernsthaft, dass die preußisch-deutsche Demokratie unter solchen Umständen noch nicht möglich ist.

ZÜRICH, Anfang Dezember 1917 H. F.

□□□